

Verfassungsrechtliche Fragen der Bestandsübertragung

Von Brun-Otto Bryde, Gießen

(1995; seit Januar 2002 Richter am Bundesverfassungsgericht)

1. Problemstellung

Die Bestandsübertragung bei der Lebensversicherung ist erst in den letzten Jahren ins Zentrum des wissenschaftlichen und öffentlichen Interesses gerückt, nachdem die Branche Ende der achtziger Jahre mit Umstrukturierungen begonnen hatte, die sich ihrem Zweck und ihrer Struktur nach grundlegend von der überkommenen Form der Bestandsübertragung unterschieden.¹

Die betroffenen Lebensversicherer übertrugen ihren Versicherungsbestand nicht auf einen konzernfremden Konkurrenten, sondern auf eine eigens zu diesem Zweck gegründete Tochtergesellschaft, als deren Holdingmutter die alte Gesellschaft nunmehr fungiert. Die Tochtergesellschaft setzte das Versicherungsgeschäft mit derselben Verwaltungsstruktur und demselben Personalbestand und Vorstand unverändert fort. Sie unterschied sich von der ursprünglichen Gesellschaft nur dadurch, dass sie ärmer war. Ein Teil der Vermögensgegenstände des alten Unternehmens wurde nicht mit übertragen. Dabei handelte es sich in der Regel um solche Vermögensgegenstände, in denen stille Reserven versteckt waren, also Werte, die infolge der noch möglichen Niederstwertbilanzierung mit einem wesentlich geringeren als ihrem tatsächlichen Wert in den Büchern standen.

Diese aus den Sicherheitszuschlägen der Versicherten gebildeten stillen Reserven gehen nach überkommendem Verständnis im Versicherungsrecht nur dann in die Überschussbeteiligung ein, wenn sie realisiert werden.² Zu dem neuen Eigentümer der stillen Reserven, der Muttergesellschaft, hat der Versicherte jedoch keine Vertragsbeziehungen mehr. Werden nach einer Bestandsübertragung stille Reserven realisiert, gehen also die Versicherten leer aus. Da die Muttergesellschaft kein Lebensversicherungsgeschäft mehr betreibt, kommen auch keine anderen Versicherten in den Genuss der stillen Reserven; diese sind vielmehr stillschweigend und endgültig in das Vermögen des Versicherungskonzerns transferiert worden. Genau in diesem Vorgang liegt der wirtschaftliche Sinn der Bestandsübertragungen bei den Lebensversicherern.

Zum öffentlich-rechtlichen und verfassungsrechtlichen Problem wurde dieser Vorgang, nachdem die Bestandsübertragung im Pilotfall Herold zunächst vom BAV genehmigt wurde, was gem. § 14 VAG erforderlich war und die Zustim-

1 Vgl. *Mudrack*, BB-Supplement Finanzberater 14/89, S. 26 ff.; ders., BB-Supplement Finanzberater 22/91, S. 10 ff.

2 So schon das Bundesaufsichtsamt in einem Rundschreiben aus dem Jahre 1960, VerBAV 1960, 259; vgl. auch BGHZ 87, 346 (351 ff.); BGH, NJW 1995, 589 ff.; BVerfG, VersR 1990, 472 (474); *Prölss*, Versicherungsaufsichtsgesetz, Nachtrag zur 10. Aufl. (1992), Rn. 317.

mung der Versicherten entbehrlich machte. Auf den Widerspruch eines Versicherten wurde die Genehmigung von der Beschlusskammer gebilligt, allerdings mit einer wichtigen Korrektur: In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Amt verpflichtet sich die Holding, während einer Übergangszeit durch Auflösung stiller Reserven realisierte Gewinne an die Versicherten weiterzugeben. Eine Klage gegen diese Genehmigung vor dem Bundesverwaltungsgericht blieb erfolglos.³

Eine Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil und die Beschlusskammerentscheidung ist anhängig.

Die verfassungsrechtlichen Fragen von Bestandsübertragungen nach diesem Muster werden nur verständlich, wenn man sie im größeren Zusammenhang der Auseinandersetzung um Grund und Umfang der Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer in der Kapitallebensversicherung sieht.

Folgt man der überkommenen Auffassung, wie sie jüngst noch einmal vom Bundesgerichtshof bestätigt,⁴ und hier von Herrn *Schünemann* kritisiert worden ist,⁵ lässt sich die rechtliche Position des Versicherungsnehmers hinsichtlich der Überschussbeteiligung zusammenfassend wie folgt umreißen: Die Anspruchsgrundlage für die Rückerstattung der sicherheitshalber an den Versicherer zu übereignenden Zuschläge ist keine gesetzliche, sondern eine AGB-Klausel, die die Berechnung des individuellen Anteils auf den Versicherer überträgt. Der Versicherte hat keinen Anspruch darauf zu erfahren, wie hoch die mit den Zuschlägen erwirtschafteten Überschüsse sind, die der Berechnung seines Anteils zugrunde liegen. Überschussmindernde Querverrechnungen mit Verlusten aus anderen Bereichen muss er im branchenüblichen Rahmen hinnehmen, ebenso wie eine mehrjährige zeitliche Verzögerung der Ausschüttung. Werden mit den Zuschlägen und ihren Erträgen stille Reserven gebildet, ist er daran nur bei ihrer Realisierung beteiligt. Erfolgt diese nicht während der Vertragslaufzeit, geht er leer aus. Eine Inhaltskontrolle der AGB-Klausel erfolgt ebenso wenig wie eine bürgerlich-rechtliche Billigkeitskontrolle der Berechnung. Die Spielräume der Versicherer bei der Berechnung des Überschusses, namentlich die Bilanzierung nach dem Niedrigstwert und die Querverrechnung mit Abschlusskosten, sind vom Gesetzgeber gewollt und können schon deshalb keine unangemessene Benachteiligung der Versicherten bedeuten.

Alle diese Punkte sind nicht umstritten. Zivilrechtliche Modelle, die dem Wesen der Überschussbeteiligung gerechter werden, sind vorgetragen worden.⁶ Die Frage für mich ist, was das Verfassungsrecht zu diesem Streit und der damit zusammenhängenden Problematik der Bestandsübertragung sagt.

3 BVerwG, JZ 1995, 455 ff.

4 BGH, NJW 1995, 589 ff.

5 Überschussbeteiligung in der Kapitallebensversicherung, in diesem Band S.43 ff.; vgl. auch ders. Überschussbeteiligung und Synallagma in der Kapitallebensversicherung, BB 1995, 417 ff.

6 *Basedow*, Die Kapitallebensversicherung als partiarisches Rechtsverhältnis, ZVersWiss 1992, 419 ff.; *Donath*, Der Anspruch auf Überschussbeteiligung, AcP 1993, 279 ff.; *Schünemann*, BB 1995, 417 ff.

2. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die zivilrechtliche Konstruktion des Kapitallebensversicherungsvertrags und die Genehmigung von Bestandsübertragungen

a. Anforderungen aus Art. 14 GG

Verfassungsrechtlicher Maßstab für die zivilrechtliche Konstruktion und die Genehmigung von Bestandsübertragungen ist zunächst das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG.

Dass schuldrechtliche Ansprüche der Versicherungsnehmer dem Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts unterfallen, ist nicht streitig.⁷

Unstreitig ist auch, dass dem Versicherungsnehmer ein zumindest vertraglicher (also schuldrechtlicher) Anspruch auf Auskehrung der nicht benötigten Überschüsse zukommt. Auch dieser Anspruch ist Eigentum i. S. des Art. 14 GG.⁸

Wichtig ist jedoch, dass man die Überprüfung auf Verletzungen des Art. 14 GG nicht auf die (nur) in ihrem Ausmaß umstrittenen Ansprüche auf Partizipation an den Überschüssen abstellt, sondern auch den Eingriff in das Grundverhältnis untersucht, dessen Zugehörigkeit zum Schutzbereich der Eigentumsgarantie unzweifelhaft ist. Für die verfassungsrechtliche Überprüfung der Bestandsübertragung ist nämlich vor jeder speziell versicherungsspezifischen Frage entscheidend, wie weit ein Vertragspartner verpflichtet ist, sich einen neuen Schuldner aufdrängen zu lassen, bei dem er seine Interessen schlechter gewahrt sieht.

Mit dieser Formulierung der Fragestellung wird deutlich, wieso die Bestandsübertragung mit Hilfe von Behörden und Gerichten selbst dann vor Art. 14 GG angreifbar ist, wenn dem Gläubiger keine gesicherten Rechtsansprüche, sondern nur Chancen entzogen werden.

Art. 14 GG bindet nicht nur den Gesetzgeber, sondern auch die Gerichte, die bei der Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts die durch die Eigentumsgarantie gezogenen Grenzen zu beachten haben und die im Gesetz auf verfassungsmäßiger Grundlage zum Ausdruck kommende Interessenabwägung in einer Weise nachvollziehen müssen, die den Grundrechtsschutz des Eigentums beachtet und unverhältnismäßige Einschränkungen vermeidet.⁹ Die Fachgerichte dürfen bei ihrer Handhabung des einfachen Rechts Eigentumsbeschränkungen nicht in einer Weise verstärken, die auch dem Gesetzgeber im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG untersagt wäre.¹⁰

7 Vgl. nur *Papier* in Maunz/Düring, GG, Bd. 2, Art. 14, Rn. 56; *Bryde* in v. Münch/Kunig, GGK, Bd. 1, Art. 14, Rn. 11, 13; BVerfGE 45, 142 (179); 83, 201 (208), jeweils m.w.N.

8 So wohl auch BVerfG, VersR 1991, 757 (Kammerbeschluss).

9 BVerfGE 79, 292 (303).

10 BVerfGE 79, 283 (290).

b. Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Ausgestaltung Privatrechtlicher Vertragsverhältnisse

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass beim Verhältnis Versicherungsunternehmen-Versicherungsnehmer besondere Schutzpflichten zugunsten des schwächeren Vertragspartners bestehen.

Das ist besonders deshalb wichtig, weil aus beiden Seiten Eigentumsrechte bestehen, es sich also um einen Grundrechtskonflikt handelt. Die einander entgegengesetzten Grundrechtspositionen heben sich dabei nicht einfach auf, sondern sind zu einem Ausgleich zu bringen, für den das GG ebenfalls Kriterien liefert. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Vermieter-Mieter-Verhältnis¹¹ liefert ein anschauliches Beispiel für das Bemühen um den Ausgleich von Positionen, die beide eigentumsrechtlich i. S. des Art. 14 GG geschützt sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich gerade in den letzten Jahren sozialstaatliche Anforderungen für die Ausgestaltung zivilrechtlicher Vertragsbeziehungen herausgearbeitet.¹² Es hat in dieser Rechtsprechung vor allem betont, dass das Prinzip der Vertragsautonomie vom Gesetzgeber verlangt, Schutz für den schwächeren Vertragspartner zu schaffen, wenn „es an einem annähernden Kräftegleichgewicht der Beteiligten fehlt“.¹³

Die gesetzgeberische Fürsorge für den Schwächeren ist deshalb „unentbehrlich, weil Privatautonomie auf dem Prinzip der Selbstbestimmung beruht, also voraussetzt, dass auch die Bedingungen freier Selbstbestimmung tatsächlich gegeben sind. Hat einer der Vertragsteile ein so starkes Übergewicht, dass er vertragliche Regelungen faktisch einsetzen kann, bewirkt dies für den anderen Vertragsteil Fremdbestimmung ...“.¹⁴

Es dürfte nicht zweifelhaft sein, dass genau die Gefahr solcher Fremdbestimmung für den Versicherungsnehmer als schwächeren Vertragspartner beim Lebensversicherungsvertrag gegeben sind.

Das Sozialstaatsprinzip verlangt jedoch noch aus einem anderen Grunde Schutz für den Versicherungsnehmer: Kapitallebensversicherungen dienen auch der sozialen Sicherung. Der Staat ermuntert die Bürger, u.a. durch Steuervorteile, die sozialversicherungsrechtliche Absicherung durch eigene Vorsorge für das Alter zu ergänzen und wirbt in diesem Zusammenhang für den Abschluss privater Lebensversicherungsverträge. Man darf ohne viel prophetische Gabe vermuten, dass derartige Verweisung des Bürgers auf private Zusatzvorsorge in Zukunft zunehmen wird. Das verlangt dann aber auch staatliche Fürsorge dafür, dass die Versicherungsnehmer in den Vertragsverhältnissen, zu deren Abschluss sie der Staat ermuntert hat, tatsächlich eine angemessene Absicherung für ihr Alter erlangen.

11 BVerfGE 89, 1 (5 ff.).

12 BVerfGE 81, 242 ff.; 89, 214 ff.

13 BVerfGE 81, 242 (255), (Handelsvertreter).

14 BVerfG, a.a.O.

Die Verfassung verlangt also gleich aus mehreren Gründen Fürsorge des Gesetzgebers für den Versicherungsnehmer.

3. Zum Verhältnis der Probleme Überschussbeteiligung und Bestandsübertragung

Das Bundesverfassungsgericht wird sich nicht nur mit der Bestandsübertragung zu beschäftigen haben, die Thema meines Vortrags ist, sondern auch mit der Bestätigung der herrschenden, einseitig die Versicherungsunternehmen begünstigenden Konstruktion der Überschussbeteiligung durch den Bundesgerichtshof, gegen dessen Entscheidung ebenfalls Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist (und ich wage die Prognose, dass die Kapitallebensversicherung das Bundesverfassungsgericht nicht so verlassen wird, wie sie es betreten hat).

Dies ist prinzipiell natürlich die primäre Fragestellung. Bleibt das Bundesverfassungsgericht bei der skizzierten Linie verfassungsrechtlichen Schutzes von Eigentumsrechten auch im Zivilrecht und auch und gerade für den schwächeren, nur obligatorisch berechtigten Partner, ist schwer zu sehen, wie die herrschende Konstruktion, exemplarisch vertreten durch den Bundesgerichtshof, Bestand haben soll.

Hier wird ja nicht nur der vom Gericht eingeforderte Schutz des schwächeren Vertragspartners nicht geleistet, sondern ganz im Gegenteil werden ihm die zivilrechtlichen Mittel entzogen, seine eigenen Interessen geltend zu machen. Eine Konstruktion, die zwar den Anspruch des Versicherten auf Überschussbeteiligung bejaht, dann aber diesen - aus der Sicht der Verfassung eigentumsrechtlich geschützten - Anspruch völlig den Manipulationsmöglichkeiten des anderen Vertragspartner ausliefert, erscheint mir mit den beschriebenen Leitlinien der Verfassungsrechtsprechung schlechterdings unvereinbar zu sein.

Kommt das Bundesverfassungsgericht aber zur Verfassungswidrigkeit und verlangt eine effektivere Beteiligung der Versicherten an den stillen Reserven, ist auch die Frage der Bestandsübertragung entschieden. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich – allerdings nur in einem Kammerbeschluss, also mit schwächerer Präzedenzwirkung – schon 1990 entschieden:

„Eine Bestandsübertragung, in deren Folge bestehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Versicherungsnehmer auf Beteiligung an den durch die Sicherheitszuschläge entstandenen Überschüssen des übertragenden Versicherungsunternehmens entwertet oder ausgehöhlt würden, wäre mit § 14 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VAG unvereinbar und deshalb nicht genehmigungsfähig. Die Vorschrift des 14 Abs. 1 VAG eröffnet damit hinreichend Raum für die verfassungsrechtlich gebotene Berücksichtigung bestehender eigentumsrechtlicher Positionen auf Seiten der Versicherten und sucht einen insoweit zureichenden Eigentumsschutz auch und gerade im Rahmen der Bestandsübertragung sicherzustellen.“¹⁵

¹⁵ BVerfG, VersR 1991, 757.

Wenn man also einen Anspruch der Versicherten auch auf nicht realisierte stille Reserven konstruieren kann, ist die Genehmigung des Bestandsübertragung des BAV nach diesem Maßstab deutlich verfassungswidrig, und auch der Vergleichsvertrag kann dann nichts mehr retten.

4. Bestandsübertragung

Das Gegenteil gilt allerdings nicht, und nur deswegen kann ich trotz der logischen Priorität der Auseinandersetzung mit dem Bundesgerichtshof einen auf die Auseinandersetzung mit den Entscheidungen von BAV und Bundesverwaltungsgericht konzentrierten Vortrag halten: Die Bestandsübertragung bliebe auch dann verfassungsrechtlich anfechtbar, wenn man dem Versicherten nur eine sehr schwache Position einräumt, ihm nur Chancen, keinen gesicherten Rechtsanspruch auf die stillen Reserven gäbe.

Wie bereits erwähnt, fragt sich nämlich vor jeder versicherungsrechtlichen Betrachtung ganz fundamental, wie weit der Versicherungsnehmer als Gläubiger sich gegen oder ohne seinen Willen einen neuen Schuldner aufdrängen lassen muss. Das Erfordernis einer Zustimmung des Gläubigers wird durch den ausdrücklichen Ausschluss des § 415 BGB in § 14 VAG suspendiert. Dieser Vorgang ist nicht nur der Zivilrechtsordnung grundsätzlich fremd, die vom Postulat der Privatautonomie bestimmt wird; er ist prima facie auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive suspekt, nämlich unter dem Gesichtspunkt des Eigentumschutzes nach Art. 14 GG.

a. Grundrechtsverletzung durch § 14 VAG

Die erste zu prüfende Stufe der Rechtsvernichtung stellt daher bereits die Regelung des § 14 VAG dar. Seine Schaffung erfolgte aus Motiven, die mit der Vertragsparität in der Lebensversicherung unmittelbar nichts zu tun haben. Zweck seiner Schaffung in der ursprünglichen Form im Jahre 1931 war es – wie *Reifner* ausführlich nachgewiesen hat¹⁶ – auszuschließen, dass dringende Sanierungen bankrottreifer Versicherungsunternehmen durch Bestandsübertragung am Widerspruch einzelner Versicherungsnehmer scheitern. Die Möglichkeit, dass durch solche Bestandsübertragungen Ansprüche einzelner Versicherungsnehmer geschmälert werden, konnte der Gesetzgeber damals kaum im Blick gehabt haben. Auch als der nachkonstitutionelle Gesetzgeber als Reaktion auf ein Urteil den Ausschluss des § 415 BGB ausdrücklich in den Gesetzestext aufnahm, hatte es Bestandsübertragungen nach dem Muster Herold noch nicht gegeben. Der Gesetzgeber konnte also weiterhin von der Sanierungsfunktion von Bestandsübertragungen ausgehen.

16 *Reifner*, Gutachten für den BdV (nicht veröffentlicht), zitiert nach der Verfassungsbeschwerde im Fall Herold, S. 6 ff.

Der Ausschluss der Gläubigerzustimmung dient also primär einem öffentlichen Interesse, nämlich dem an der Vermeidung von Konkursen in der Versicherungsbranche (damit natürlich auch dem Interesse der Versicherungsnehmer). Auch wenn man den Sinn des § 14 VAG nicht allein auf den Sanierungsfall abstellt, geht es jedenfalls der Zielsetzung nach darum, dass wirtschaftlich vernünftige und auch im wohlverstandenen Interesse der Versicherten liegende Vorgänge nicht am Widerspruch einzelner, unvernünftiger Versicherter scheitern sollten.

Aus der Sicht der Versicherten greift § 14 VAG in das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG ein. Dies nicht nur deshalb, weil ihm möglicherweise schuldrechtliche Ansprüche auf Überschussbeteiligung bei der Auflösung stiller Reserven entzogen werden. Entscheidend ist vielmehr, dass den Versicherten ein viel fundamentalerer Bestandteil ihrer Privatautonomie durch Gesetz genommen wird, nämlich das Recht, nicht gegen ihren Willen einen Schuldner aufgedrängt zu erhalten. Für den Versicherten bedeutet dies, dass er keines Schutzgesetzes bedarf, um Bestandsübertragungen der skizzierten Art zu verhindern. Es würde ihm reichen, wenn ihm das vorhandene bürgerlich-rechtliche Rechtsinstitut zur Wahrnehmung seiner Privatautonomie, § 415 BGB, der Schuldnerwechsel von der Zustimmung des Gläubigers abhängig macht, nicht entzogen würde. Wir haben es hier also zunächst mit der klassischen Grundrechtsfunktion zu tun: Der Eingriffsabwehr.

Allerdings ist die Frage, in welchem Umfang Regelungen des BGB, also vom Gesetzgeber geschaffene vermögenswerte Rechte, gegen den Gesetzgeber selbst geschützt sind, und welche Maßstabsfunktion aus Art. 14 GG für ihre Änderung zu entnehmen ist. Zweifellos eines der schwierigsten Probleme der Dogmatik des Art. 14 GG.¹⁷ Einerseits definiert der Gesetzgeber Inhalt- und Schranken der vermögenswerten Rechte selbst, so dass es keinen Anspruch auf den unveränderten Fortbestand einer Gesetzeslage geben kann. Andererseits ist Art. 14 GG aber nicht aus der Bindung des Gesetzgebers an die Grundrechte ausgeklammert.

Nach der Durchsetzung der Erkenntnis, dass in den Schutz des Art. 14 GG nicht nur Eigentum i. S. des BGB, sondern alle vermögenswerten Rechte fallen, die dem einzelnen von der Rechtsordnung privatnützig zugewiesen werden,¹⁸ lässt sich diese Frage nicht mehr mit Hilfe des klassischen, ganz am Eigentum des § 903 BGB orientierten, Begriffs der Institutsgarantie erfassen. Vielmehr ist der institutionelle Gehalt der jeweils verschiedenen vermögenswerten Rechte zu bestimmen.¹⁹ Ein solcher institutioneller Gehalt ist zwar nicht notwendig i. S. der überkommenen Lehre von der Institutsgarantie eine absolute Schranke für den Gesetzgeber. Wohl aber ist er Ausgangspunkt für die Überprüfung, ob der Gesetzgeber, der in diesen Gehalt des vermögenswerten Rechts eingreift, gerechtfertigt gehandelt hat.

17 *Bryde* in v. Münch/Kunig, GGK, Bd. 1, Art. 14, Rn. 59 ff. m.w.N.

18 Vgl. *Papier* in Maunz/Düring, GG, Bd. 2, Art. 14, Rn. 56; *Bryde* in v. Münch/Kunig, GGK, Bd. 1, Art. 14, Rn. 11; BVerfGE 83, 201 (208), jeweils m.w.N.

19 *Bryde* in v. Münch/Kunig, GGK, Bd. 1, Art. 14, Rn. 63; Pjeroth/Schlink, StaatsR II (Grundrechte), Rn. 1023.

Eingriffe in den institutionellen Gehalt von vermögenswerten Rechten sind daher begründungsbedürftig und unterliegen in besonderem Maße der Überprüfung an den vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten Grenzen der Inhalts- und Schrankenbestimmung.²⁰ Vor allem die Überprüfung von gesetzlichen Vorschriften an Art. 14 GG mit Hilfe des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die sonst in einen Zirkelschluss zu führen droht, gewinnt damit einen sicheren Ausgangspunkt.

Gleichzeitig ist der institutionelle Gehalt vermögenswerter Rechte entscheidend für die eigentumsrechtliche Ausprägung des Gleichheitssatzes. Diese liegt nämlich in der verstärkten Bindung des Gesetzgebers an die Systemgerechtigkeit.

Der institutionelle Gehalt vermögenswerter Rechte definiert das System, von dem nur begründet abgewichen werden darf. Für solche Abweichungen gilt daher nicht nur das Willkürverbot, sondern es muss die verschärfte Prüfung nach der sog. neuen Formel erfolgen.²¹ Wenn der Gesetzgeber sein eigenes System durchbricht, so ist eine solche Ungleichbehandlung nur dann gerechtfertigt, wenn Unterschiede von „solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen können“.²²

Diese erhöhte Begründungsbedürftigkeit anhand von Verhältnismäßigkeit und Systemgerechtigkeit ist also in dem Maße Prüfungsmaßstab, in dem § 415 BGB Bestandteil des institutionellen Gehalts des Eigentumsrechts „Forderung“ ist.

Die Beantwortung dieser Frage bedarf indessen keiner langen Zitatensreihen. Es kann schlicht als selbstverständlich bezeichnet werden, dass es zum Wesenskern des obligatorischen Forderungsrechts gehört, dass es sich an einen bestimmten Schuldner richtet. Sein Wert für den Gläubiger ist völlig von Bonität, Zahlungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit des Schuldners abhängig. Dies gilt um so mehr, wenn es sich – wie bei der Bestandsübertragung – nicht nur um den Wechsel des Schuldners einer einzelnen Forderung, sondern eines gesamten Schuldverhältnisses handelt, also der Gesamtheit verschiedener Forderungen und Nebenpflichten. Aus dieser Einsicht wurde im Zivilrecht längst die Schlussfolgerung gezogen, dass § 415 BGB nur den Schuldnerwechsel bezüglich einer einzelnen Forderung erfasst, nicht aber bezüglich eines ganzen Vertrages.²³ Der Vertrag ist unter der Herrschaft des Grundgesetzes eben mehr als die Summe der Rechte und Pflichten, weshalb nach h.M. ein dreiseitiger Vertrag für einen Gläubigereintritt erforderlich ist, wobei im Zweifel der alte Gläubiger weiter zur Erfüllung der vor dem Übergang begründeten Ansprüche verpflichtet bleiben soll.²⁴

Hätte der Gesetzgeber mit § 14 VAG nicht eindeutig eine andere Regelung getroffen, könnte man auf dieser Grundlage schon durch eine einfachgesetzliche Auslegung zu dem Ergebnis kommen, dass die neue Muttergesellschaft trotz Ausschlusses des § 415 BGB bürgerlich-rechtlich zur Beteiligung an dem Erlös

20 Vgl. etwa BVerfGE 58, 300 (338); 70, 191 (201 f.); 74, 203 (214).

21 Vom BVerfG erstmals verwendet in E 55, 72 (88); vgl. sodann BVerfGE 70, 230 (239 f.); 82, 126 (146 ff.); 84, 348 (359); 87, 234 (255).

22 BVerfGE 55, 72 (88).

23 *Larenz*, Schuldrecht AT, § 35 III (S. 559 ff.).

24 *Larenz*, Schuldrecht AT, § 35 III (S. 561).

stiller Reserven verpflichtet ist, die während der Vertragslaufzeit begründet wurden.

Jedenfalls aber gehört § 415 BGB zum institutionellen Kern des Eigentumsrechts „Forderung“, so dass der Gesetzgeber im Rahmen unseres Zivilrechtssystems nicht befugt wäre, diese Regelung generell durch eine solche zu ersetzen, die einen zustimmungsfreien Gläubigerwechsel erlaubt.

Die Vorschrift des § 14 VAG, die – als eine der wenigen in der deutschen Rechtsordnung – hier eine Ausnahme anordnet,²⁵ ist daher nach Art. 14 GG vor dem Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem Gleichheitssatz rechtfertigungsbedürftig.

Anderes folgt auch nicht aus dem vorkonstitutionellen Charakter des § 14 VAG, der einen zu der Schlussfolgerung führen könnte, für das Versicherungsrecht sei der institutionelle Gehalt von Forderung von vornherein durch den Ausschluss des § 415 BGB beschränkt. Das würde jedoch verkennen, dass der historische Gehalt des § 14 VAG – wie beschrieben – ein auf den Sanierungsfall beschränkter war.²⁶ Der Ausschluss der Gläubigerzustimmung sollte also nur im wohlverstandenen Eigeninteresse erfolgen, nicht aber im rein wirtschaftlichen Interesse des Versicherers.

Zum anderen sah sich der nachkonstitutionelle Gesetzgeber veranlasst, den Ausschluss des § 415 BGB durch eine Verdeutlichung des Wortlauts eindeutig klar zu stellen, nachdem ein OLG sich nicht in der Lage sah, diesen schwerwiegenden Eingriff dem alten Wortlaut („Die Rechte und Pflichten ... gehen mit der Bestandsübertragung ... über“) zu entnehmen.²⁷

Der Eingriff in die Gläubigerrechte durch § 14 VAG ist unter Verhältnismäßigkeits- und Systemkontingenzgesichtspunkten nur dann zu rechtfertigen, wenn er zugunsten eines öffentlichen Interesses von einiger Bedeutung erfolgt. Dient die Bestandsübertragung der Verhinderung des Konkurses eines Versicherungsunternehmens, ist der Eingriff im Hinblick auf die Versorgungsfunktion der Lebensversicherung unproblematisch gerechtfertigt. Ähnliches mag für andere Fälle gelten, in denen die Bestandsübertragung wirtschaftlich sinnvoll ist und dem wohlverstandenen Interesse der Versicherten dient, aber am Widerspruch einzelner zu scheitern droht.

Auf keinen Fall vom ursprünglichen Sinn der Vorschrift gedeckt ist aber ein Vorgang, bei dem alleine im Interesse der Verkürzung der Interessen der Versicherten Vermögen innerhalb eines Konzerns verschoben wird.

Zu prüfen bleibt, welche Folge dieser Befund für die bereits abgewickelten und zukünftigen Bestandsübertragungen hat.

Die einfachste Lösung ist eine verfassungskonforme Reduktion des § 14 VAG: Dieser verletzt Art. 14 GG nur dann nicht, wenn man ihn interpretatorisch auf einen ursprünglichen Sinn beschränkt.

25 Einen anderen, sehr viel weniger bedenklichen Fall regelt § 41 Abs. 2 AktG.

26 Vgl. Rn. 16.

27 OLG Zweibrücken, VersR 1980, 57; vgl. dazu auch *Prölss*, VAG, § 14, Rn. 24.

Dagegen spricht auch nicht Art. 25 der 1. Koordinierungsrichtlinie Leben,²⁸ nach der jeder Mitgliedsstaat das Recht zur Bestandsübertragung unter bestimmten Voraussetzungen einräumt, wobei die Rechtswirksamkeit gegenüber dem Versicherten durch die jeweilige behördliche Genehmigung eintritt. Diese Vorschrift kann auf nationaler Ebene nicht so gelesen werden, dass § 14 VAG nunmehr in einer weiten Auslegung europarechtlich gefordert wäre. Zum einen meint die Richtlinie im Hinblick auf ihr Liberalisierungsziel primär die Zulassung grenzüberschreitender Bestandsübertragungen, die auch nach der hier vertretenen Konzeption bei Wahrung der Belange der Versicherten möglich bleiben. Zum anderen dürfte die Richtlinie vor dem Hintergrund der EuGH-Rechtsprechung zur Dienstleistungsfreiheit auf dem Versicherungssektor kaum verbraucherenschutzbeschränkend verstanden werden können. In seiner DLF-Entscheidung hat der EuGH die besondere Bedeutung des Verbraucherschutzes ja deutlich hervorgehoben.²⁹ Eine eingeschränkte Möglichkeit zur Bestandsübertragung, die Vermögensverschiebungen innerhalb eines Konzerns nicht erfasst, wäre daher mit der Richtlinie ohne weiteres vereinbar.

b. Grundrechtsverletzung durch die Entscheidung des BAV

Unter verfassungsrechtlichem Gesichtspunkt verletzt die Genehmigung des BAV die Versicherten im Fall Herold in ihren Eigentumsgrundrechten. Die Behörde hat die spezifischen Anforderungen des Verfassungsrechts an ihre Entscheidung verkannt, ohne dass es auf die Wirkung der Auflagen des BAV noch ankäme.

Hält man aber § 14 VAG für anwendbar, bedarf es auf der Grundlage des bisher Gesagten erst recht einer Kompensation, mit der die Privatautonomie der Versicherten nicht schlechter gewahrt wird als durch die Rechte aus § 415 BGB. Als solche kommt nur die Versicherungsaufsicht in Betracht.

Da der Schutz der Eigentumsrechte des Versicherungsnehmers dann jedoch ausschließlich in das Verfahren verlagert ist, d.h. völlig davon abhängt, dass das BAV seine Interessen vertritt, muss die Rolle des BAV im Lichte des Art. 14 GG richtig bestimmt werden. Es muss dann entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht nur als neutrale Aufsicht darüber wachen, dass der Versicherungsnehmer nicht „unangemessen“ übervorteilt wird, sondern Vertreter der Interessen des Versicherungsnehmers sein. Der einzige Maßstab, der für das BAV maßgebend sein kann, ist dann, ob der Versicherungsnehmer im wohlverstandenen Eigeninteresse einer Bestandsübertragung zustimmen würde. Dem sind die Entscheidungen des BAV nicht gerecht geworden.

Dabei sollte nicht verkannt werden, dass die Entscheidung der Spruchkammer im Fall Herold mit dem Versuch, die Interessen der Versicherungsnehmer abzusichern, einen erheblichen Fortschritt gegenüber der Entscheidung des Vorsit-

28 Abl. Nr. L 63 v. 13.3.1979 S. 1

29 EuGH Rs. 205/84, Slg. D. Rspr. 1986, S. 3755 ff.

zenden bedeutet. Vor allem stellt sie eine Anerkennung der Tatsache dar, dass die Versicherungsnehmer prinzipiell an den stillen Reserven beteiligt sind. Gerade dann aber bleibt das BAV auf halbem Weg stehen.

c. Grundrechtsverletzung durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Gleichermaßen hat das Bundesverwaltungsgericht die Einwirkung des Art. 14 GG auf die Rolle des BAV sowie Auslegung und Anwendung einfachen Rechts verkannt, ganz abgesehen davon, dass ihm ein handwerklicher Fehler unterläuft, der so erstaunlich ist, dass er wohl nur mit der zurückgenommenen Rationalität eines einstufigen Verfahrens zu erklären ist, in dem das Bundesverwaltungsgericht erste und letzte Instanz ist, so dass die diskursive Aufbereitung der Rechtsfragen im Instanzenzug fehlt.

Es setzt sich nämlich mit der Frage, ob der § 14 VAG auf Geschäfte der vorliegenden Art überhaupt anwendbar ist, nicht mit einem einzigen Wort auseinander: Es geht umstandslos davon aus, dass es sich um eine Bestandsübertragung i.S. der Vorschrift handelt, und prüft lediglich, ob das BAV bei ihrer Genehmigung die Interessen des Versicherten nach § 8 VAG ausreichend beachtet hat.

Eine Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Vorgang überhaupt nach § 14 VAG genehmigungsfähig ist, hätte um so näher gelegen, als in der Literatur ernsthafte Zweifel in dieser Hinsicht geäußert worden sind.

Dieser einfach-rechtliche Fehler wird dadurch zu einem grundrechtlichen, dass die Notwendigkeit der teleologischen Reduktion des § 14 VAG durch Art. 14 GG geboten ist. Der Vorwurf an das Fachgericht, es habe die „Einwirkung des Grundrechts verkannt“, die wegen der bekannten Voraussetzungen der Urteilsverfassungsbeschwerde zugegebenermaßen häufig etwas Formelhaftes hat, ist im vorliegenden Fall also besonders deutlich berechtigt: Es hat das Verfassungsproblem, das im Schuldnerwechsel ohne Zustimmung des Gläubigers liegt, weder gesehen noch geprüft, geschweige denn bewältigt.

5. Schlusswort

Das Recht der Lebensversicherung befindet sich im Umbruch. Manche der Probleme, mit denen wir es hier zu tun haben, werden sich dabei relativieren, vielleicht auch gelöst werden. Für den angemessenen Schutz der Versicherten, die in der Kapitallebensversicherung ihr Geld und ihre Zukunftsvorsorge Unternehmen anvertrauen, die sie nur eingeschränkt kontrollieren können, gibt es sehr verschiedene Modelle: Ihre Rechte können materiell-rechtlich gestärkt, die herkömmlichen Instrumente des zivilrechtlichen Verbraucherschutzes können mobilisiert oder die öffentlich-rechtliche Aufsicht kann verstärkt werden (letzteres im Zuge europarechtlicher Liberalisierung anzustreben, ist allerdings die unwahrscheinlichste Lösung): Was nicht angeht, ist das Fortbestehen einer Situation, in

der die Karten einseitig zugunsten der Versicherungsunternehmen und zu Lasten der Versicherten verteilt sind.